



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

An den
Bürgermeister der Stadt Meerbusch
Rathaus
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 05. Okt. 2011

Anlage zu TOP 9.3



Kreishaus Neuss
Oberstraße 91
D-41460 Neuss
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Fax 02131 928 - 1330
Grevenbroich 02181 601 - 0
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: - 7. Okt. 2011
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6 SB 11 SIm

Grevenbroich, 27.09.2011

Amt
ZS 1 - Recht

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Frau Könncke
Etage / Zimmer
1. OG 1.01
Telefon
02181 601-7108
Telefax
02181 601-2402
e-mail
isabelle-
anne.koennecke@rhein-
kreis-neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Zuständigkeit des Bauausschusses des Rates der Stadt Meerbusch für verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO
- Ihre E-Mail vom 08./16.09.2011 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse der Stadt Meerbusch vom 03.11.1999 sieht vor, dass der Bau- und Umweltausschuss u. a. über die Einrichtung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen, die Errichtung von Lichtzeichenanlagen, die Anordnung oder Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für die Anwohner und die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Abgasen entscheidet (§ 8 Abs. 2 Buchstaben c, d, e und g der Zuständigkeitsordnung).

Die o. g. straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörden (siehe § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a, Nr. 3, Nr. 5, Abs. 1c Satz 1, Abs. 3 Satz 1 StVO). Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist hier die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Meerbusch (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO i. V. m. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO vom 09.01.1973 (SGV.NRW. Nr. 92)).

Sie werfen in Ihrer E-Mail vom 08.09.2011 die Frage auf, wer gemeindeintern für die Entscheidung über diese straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zuständig ist.

In dem von Ihnen genannten Leitfaden für die Ratsarbeit (von Lennep/Knirsch, 2009, S. 47) wird ausgeführt, dass gem. § 3 Abs. 1 OBG NRW die Gemeinden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden wahrnehmen. Die kommunale Körperschaft werde also ausdrücklich als Träger der ordnungsbehördlichen Aufgaben genannt. Welches Organ innerhalb der kommunalen Körperschaft diese Aufgabe wahrnimmt, richtet sich nach dem kommunalen Verfassungsrecht. Nach § 41 Abs. 1 GO NRW bestehe die grundsätzliche Allzuständigkeit des Rates. Damit wäre auch der Rat für die Verkehrsregelung bzw. -lenkung nach der StVO zu-

ständig, wenn nicht einzelne Maßnahmen nach § 41 Abs. 3 GO NRW als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen. Im Ergebnis könnten Verkehrsregelungen bzw. -lenkungen nach der StVO unter § 41 Abs. 3 GO NRW subsumiert werden.

Diese Rechtsauffassung teile ich. Sie wird durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 09.02.2001 bestätigt. Darin wird ausgeführt, dass sich im Bereich ordnungsbehördlicher Aufgaben nach § 45 StVO, die von den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden wahrgenommen werden, die Bestimmung der innerhalb der Gemeinde zuständigen Stelle nach der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung richtet. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verweist hierbei ausdrücklich auf § 41 GO NRW (siehe VG Düsseldorf, Urt. v. 09.02.2001, Az.: 1 K 3658/99).

Die Bezirksregierung Köln hat in ihrer Verfügung vom 12.01.2011 (Az.: 25.1.3-194/10/He) zwar erklärt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien gebunden seien. M. E. befasst sich die Bezirksregierung Köln in dieser Verfügung aber gar nicht mit der Frage, wer innerhalb einer Kommune, der die Aufgaben nach § 45 StVO übertragen wurden, für die Entscheidung zuständig ist.

Die von der Bezirksregierung Köln angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteile vom 19.03.1976 -VII C 71/72, NJW 1976, 2175, vom 29.06.1983 -7 C 102/82, NVwZ 1983, 610 und vom 20.04.1994 - 11 C 17/93, NVwZ 1995, 165) treffen keine Aussage dazu, wer innerhalb einer Kommune, der die Aufgaben nach § 45 StVO übertragen wurden, intern zuständig ist. In diesen Urteilen ging es um Anordnungen des Landratsamtes, der Nachbargemeinde oder der Bezirksregierung, durch die sich die betroffene Kommune in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt sah, und um die Frage, ob die Kommune klagebefugt ist.

Auch die von der Bezirksregierung Köln angesprochenen Vorschriften des § 45 Abs. 1b Satz 2, Abs. 1c Satz 1 StVO stehen in keinem Zusammenhang mit der Frage, welches Organ innerhalb der örtlichen Straßenverkehrsbehörde über Anordnungen nach § 45 StVO entscheiden darf. Diese Vorschriften regeln lediglich, dass die Straßenverkehrsbehörde bestimmte Anordnungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde treffen darf. Sie haben die Funktion, der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft zu ihrem Schutz ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber ihr nicht erwünschten Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde einzuräumen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.04.1994 -11 C 17/93, NVwZ 1995, 165).

Die Bezirksregierung Köln zieht ihren Schluss, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der Fachaufsicht und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien gebunden seien, aus dem Umstand, dass die Aufgaben und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde zur Regelung des Straßenverkehrs nicht zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern zu den staatlichen Aufgaben gehören, die von den Kommunen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es für die Abgrenzung der Organzuständigkeit innerhalb einer Kommune unerheblich ist, ob es sich um eine freiwillige oder pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt (vgl. Wansleben in: Praxis der Kommunalverwaltung NRW, KrO NRW, Stand Dez. 2010, § 26 KrO, Erl. 1.2 und Kuhn, aaO, § 42 KrO, Erl. 2.2). Auch im Ordnungsrecht muss zwischen der internen Willensbildung durch das zuständige Organ (z. B. dem Rat, wenn dieser sich in die Entscheidungsfindung einschaltet) und der Handlung mit Außenwirkung durch den Landrat oder Bürgermeister als Behörde unterschieden werden (vgl. Haurand in: Praxis der Kommunalverwaltung NRW, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht NRW, Stand Aug. 2010, Erl. 2.2.1).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Rat und die Ausschüsse an Recht und Gesetz gebunden sind und der Bürgermeister Beschlüsse, die nicht den Vorgaben der StVO entsprechen, beanstanden muss. Die Gemeinde unterliegt darüber hinaus bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Sonderaufsicht nach §§ 7 ff. OBG NRW (siehe außerdem § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO). Wenn eine aufsichtsbehördliche Weisung erfolgt, wird ein ihr entgegenstehender, nicht dem Gesetz entsprechender Ausschuss- oder Ratsbeschluss also im Ergebnis den Bürgermeister nicht binden können. Insofern ist die Aussage der Bezirksregierung Köln, dass *„die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien“*, nicht zu beanstanden. Wie oben ausgeführt, trifft die Bezirksregierung Köln in ihrer Verfügung vom 12.01.2011 aber keine Aussage dazu, wer innerhalb einer Kommune, der die Aufgaben nach § 45 StVO übertragen wurden, für die Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zuständig ist. Diese Frage ist vielmehr anhand der allgemeinen Regeln zur kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Petrauschke